

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Waldkirch
(Hebesatzsatzung)
vom 27.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Waldkirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Waldkirch und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 465 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 230 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025 für unbestimmte Zeit.

**§ 4
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Waldkirch, den 27.11.2024

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Die Satzung vom 27.11.2024 ist öffentlich bekannt gemacht im Elztäler Wochenbericht, Ausgabe Waldkirch, Nr. 49 am 05.12.2024. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.